



Schutzkonzept für Mieträume der Gemeinde

Nutzung ab 26. April 2021

1. Öffnung der Mieträume für öffentliche Nutzungen ab 26. April 2021

Die Gemeinde Grosshöchstetten öffnet ihre mietbaren Räume aufgrund der vom Bundesrat beschlossenen Lockerungsschritte auf den 19. April 2021 teilweise wieder. Ausnahme bilden nach wie vor der Essraum der ehemaligen Militärunterkunft und das «Märitpintli», diese Räume werden vorläufig von der Gemeinde selber beansprucht und stehen deshalb nicht zur Verfügung

2. Vorlage Schutzkonzept

Gesuchsteller haben nebst dem üblichen Raumbellegungsgesuch bei der Gemeinde gleichzeitig ein Schutzkonzept für die Veranstaltung einzureichen. Ohne vorliegendes Schutzkonzept wird kein Gesuch bewilligt.

3. Persönliche Hygiene

Sämtliche Personen müssen vor dem Eintritt und nach dem Verlassen der Räumlichkeiten die Hände gründlich mit Seife waschen oder desinfizieren.

4. Maskentragpflicht und Einhaltung der Abstandsvorschriften

Auf 12. Oktober 2020 hat der Kanton Bern eine generelle Maskentragpflicht für alle öffentlich zugänglichen Innenräume verordnet. Davon betroffen sind nebst anderen Räumlichkeiten vor allem auch die Aula, der Alpensaal und der Rosigsaal. Spätestens beim Betreten der Gemeindeliegenschaften gilt eine generelle Maskentragpflicht für alle Personen ab 12 Jahren. Die Masken müssen z.B. auch während Sitzungen getragen werden auch wenn die Abstandsvorschriften eingehalten werden können.

5. Reinigung

Eine Grobreinigung und die ordentliche Instandstellung der Infrastruktur ist durch die Nutzenden selber vorzunehmen.

Allfälliger Nachreinigungsaufwand und Instandstellungsarbeiten durch das Betriebspersonal werden den Veranstaltern wie bisher auch mit CHF 60.00 pro Stunde verrechnet => siehe Merkblatt für die Benützung von Gemeinderäumlichkeiten

6. Schutzkonzept / Verantwortung / Aufsicht

Schutzkonzept und Contact Tracing: Für jede Veranstaltung muss ein Schutzkonzept erstellt werden. Zwingender Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen einer **Präsenzliste (Contact Tracing)**. Die Daten müssen **während 14 Tagen aufbewahrt** werden. Zudem muss eine **verantwortliche Person** definiert werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist. Er/sie hat dafür zu sorgen, dass die Schutzkonzepte vom Anlagenbetreiber und des Veranstalters eingehalten werden. Ebenso obliegt ihr/ihm die Kontrolle des Zutritts und Verlassen der Räumlichkeiten umgehend nach dem Anlass.